

## 1. Änderungssatzung

### zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach (BGS/WAS)

Aufgrund Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1 Inhalt

§ 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach vom 30.11.2012 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.*
- (2) Übersteigt die bereits angeschlossene Grundstücksfläche die zulässige Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche, so entsteht die Beitragspflicht für die übersteigende Geschossfläche erst mit der späteren Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die zulässige erreicht wird.*
- (3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“*

#### § 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die bisherige Fassung von § 3 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.11.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Leidersbach, den 19.07.2013  
KU der Gemeinde Leidersbach

Göller  
Vorstand

